



Entsorgungszentrum Franken GmbH & Co. KG

ERLÄUTERUNGSBERICHT
zum Neugenehmigungsantrag
im Sinne § 4 BImSchG i. V. mit 4. BImSchV
Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und
8.12.3.2

**Errichtung eines Betriebs zur zeitweiligen Lagerung (Zwischenlagerung) und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen
am Standort Regensburger Ring 26**

JANUAR 2026

Antragsteller

Entsorgungszentrum Franken GmbH & Co. KG
Regensburger Ring 18-24
91154 Roth

Bauherr

EZF Holding GmbH
Äußere Abenberger Str. 131
91154 Roth

Verfasser Antragsunterlagen

AU Consult GmbH
Provinostraße 52
86153 Augsburg





Unterschriftenblatt

Entsorgungszentrum Franken GmbH & Co. KG Regensburger Ring 26

Neugenehmigungsantrag im Sinne § 4 BImSchG i. V. mit 4. BImSchV
Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2

Errichtung eines Betriebs zur zeitweiligen Lagerung (Zwischenlagerung) und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

Die folgenden Unterschriften gelten für alle Angaben und Dokumente des vorliegenden Erläuterungsberichts zum Antrag gemäß § 4 BImSchG, welche im Inhaltsverzeichnis und im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind.

Der Erläuterungsbericht ist hinsichtlich der Kapitelbeschriftung analog der „Checkliste für die Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ aufgebaut.

Bauherr

EZF Holding GmbH
Äußere Abenberger Str. 131
91154 Roth

Antragsteller

Entsorgungszentrum Franken GmbH & Co. KG
Herr Stefan Köhn
Regensburger Ring 18-24
91154 Roth

Verfasser Antragsunterlagen

AU Consult GmbH
Herr Karlheinz Gaag
Provinostaße 52
86153 Augsburg

16.01.2026

Datum / Unterschrift

16.01.2026

Datum / Unterschrift

Verteiler

Es wurden 4 Ausfertigungen für das Landratsamt Roth und eine digitale Abgabeversion erstellt.

Erläuterung zur vorgegebenen Systematik der digitalen Fassung:

Im Erläuterungsbericht wird auf Anlagen verwiesen. Die zugehörigen Dateien zu den Anlagen sind im Dateinamen mit Ziffernblöcken mit jeweils zwei Zahlen gekennzeichnet. Die ersten beiden Ziffern beziehen sich auf die Anlagennr., die nächsten Ziffernblöcke sind Unterordner und geben die fortlaufende Nummer innerhalb der Anlage wieder. Anlagen sind zwischen den Ziffernblöcken mit einem Bindestrich gekennzeichnet.

Dateinamen sind mit einem Punkt zwischen den Ziffernblöcken gekennzeichnet und beziehen die auf die jeweiligen Ordner und Unterordner. Es gibt insgesamt 14 Anlagen, die jedoch nicht alle belegt sind. Nicht belegte Anlagen erscheinen in der Anlagennr. nicht, aufgeführt bzw. werden übersprungen.

Beispiel: 02.02.01-Dateiname.pdf = Anlage 2.Ordner 2.Dateinr.01-Dateiname.pdf



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE ANGABEN	1
1.1	Bauherr, Antragsteller und Betreiber	1
1.1.1	Ansprechpartner des Betreibers.....	1
1.1.2	Ansprechpartner des beauftragten Ingenieurbüros	1
1.2	Standort der Anlage	1
1.3	Antragsgegenstand	1
1.3.1	Angaben über die Art und Umfang der beantragten Anlage	2
1.3.2	Änderungsverfahren.....	3
1.3.3	Teilgenehmigung (§ 8, BImSchG)	3
1.3.4	Vorzeitiger Beginn (§ 8a, BImSchG)	3
1.3.5	Einverständniserklärung zum Vorbehalt nachträglicher Auflagen	3
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
1.5	Umweltmanagementsystem	4
1.5.1	Nachweis über die Teilnahme an einem Umweltmanagementsystem	4
1.5.2	Eignung der Betriebsorganisation	4
1.6	Investitionskosten.....	4
1.7	Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme	4
1.8	Verzeichnis der dem Antrag beigelegten Unterlagen	4
2	STANDORT UND UMGEBUNG DER ANLAGE	5
2.1	Allgemeine Beschreibung der Umgebung	5
2.2	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts	5
2.3	Aktueller Übersichtslageplan 1:25.000	5
2.4	Aktueller Übersichtslageplan 1:5.000	5
2.5	Aktueller Auszug Flächennutzungsplan	5
2.6	Aktueller Auszug Bebauungsplan	5
2.7	Luftbild.....	6
2.8	Auszug aus dem Katasterwerk.....	6
3	ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG	7
3.1	Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	7
3.1.1	Annahme und Lagerung der Abfälle.....	7
3.1.2	Deklarationslager für Probenahme nach PN98	8
3.1.3	Aufbereitung (Behandlung) von Abfällen zur Produkterzeugung.....	8



3.1.4	Umgang mit den aufbereiteten Stoffen.....	11
3.1.5	Behandlung von nichtmineralischen Abfällen, Dämmmaterial (EPS).....	11
3.1.6	Annahme und Abholung von Schlämmen	12
3.2	Detaillierte Baubeschreibung	12
3.3	Übersicht der relevanten Anlagenparameter.....	12
3.3.1	Maximale Anlagenleistung	12
3.3.1.1	Betriebszeiten	12
3.3.1.2	Personalbestand	13
3.3.2	Technische Verfahrensparameter	13
3.3.3	Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe.....	14
3.3.3.1	Gehandhabte Abfälle und Mengen.....	14
3.3.3.2	Outputmaterialien.....	15
3.3.4	Maximale Lagermengen.....	15
3.3.5	Technische Angaben	15
3.4	Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte.....	15
3.5	Alternativen zur eingesetzten Aufbereitungstechnik, BVT.....	16
3.6	Maschinenaufstellungspläne	16
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata.....	16
4	LUFTREINHALTUNG	22
4.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen	22
4.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe	22
4.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe ..	22
4.4	Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung der Motorenabgase.....	23
4.5	Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen	23
4.6	Betrachtung der Immissionen der Anlage	23
4.6.1	Staub und Staubinhaltsstoffe	23
4.6.2	Geruchsemissionen	24
4.6.3	Gutachterliche Bewertung.....	24
4.7	Anlagen nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG	24
5	LÄRM- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ, LICHT EINWIRKUNG	25
5.1	Angaben zu den Lärm-Emissionen	25
5.2	Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen	25



5.3	Zeitliches Auftreten der Lärmemissionen	25
5.4	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen	26
5.5	Teilbeurteilungspegel	26
5.6	Messberichte über Geräuschemissionen	26
5.7	Schalltechnische Aussage zum Vorhaben	26
5.8	Weitere Emissionen	26
5.8.1	Erschütterungen	26
5.8.2	Licht	26
5.8.3	Elektromagnetische Felder	26
6	ANLAGENSICHERHEIT	27
6.1	Allgemeine Anlagensicherheit	27
6.1.1	Mögliche Betriebsstörungen	27
6.1.2	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen	27
6.1.3	Brandschutzmaßnahmen	27
6.2	Angaben zur 12 BImSchV (Störfallverordnung)	28
7	ABFÄLLE.....	28
8	ENERGIEEFFIZIENZ / WÄRMENUTZUNG.....	28
9	AUSGANGSZUSTANDSBERICHT DES ANLAGENGRUNDSTÜCKS, BETRIEBSEINSTELLUNG	28
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks.....	28
9.2	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	29
10	BAUORDNUNGSRECHTLICHE UNTERLAGEN	29
11	ARBEITSSCHUTZ UND BETRIEBSSICHERHEIT.....	29
12	GEWÄSSERSCHUTZ.....	30
12.1	Schmutzwasser	30
12.2	Niederschlagswasserbeseitigung	30
12.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	30
12.4	Anforderungen nach AwSV	30
13	NATURSCHUTZ	30
14	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT.....	30



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Betriebsstandort EZF, Regensburger Ring 26 (rote Umrandung) (© Google Maps)	6
Abbildung 2:	Blockfließbild Siebanlage Powerscreen Chieftain 2200	17
Abbildung 3:	Blockfließbild Siebanlage Powerscreen Warrior 1400	18
Abbildung 4:	Blockfließbild Gipo Brecheranlagen	19
Abbildung 5:	Blockfließbild Siebanlage Doppstadt SM620	20
Abbildung 6:	Blockfließbild Schneckenverdichter Dämmmaterial	21

Anlagenverzeichnis

Siehe Datei

00.03-251222-EZF-RBR-Anlagenverzeichnis-Abgabe-01-26.pdf



1 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Bauherr, Antragsteller und Betreiber

Bauherr ist die

EZF Holding GmbH
Äußere Abenberger Str. 131
91154 Roth

Antragstellerin und Betreiberin der Anlage ist die

Entsorgungszentrum Franken GmbH & Co. KG
Regensburger Ring 18-24
91154 Roth

1.1.1 Ansprechpartner des Betreibers

Herr Geschäftsführer Stefan Köhn
Tel.: 09171/845-0
Fax: 09171/825599-99
Mail: info@ez-franken.de

1.1.2 Ansprechpartner des beauftragten Ingenieurbüros

AU Consult GmbH
Provinstraße 52
86153 Augsburg

Herr Karlheinz Gaag
Tel.: 0821/26199-15
Mail: k.gaag@au-consult.de

1.2 Standort der Anlage

Am Anlagenstandort

Regensburger Ring 26
91154 Roth

Flurnummer 1021/108, Gemarkung Roth

wird eine Neugenehmigung nach § 4. BImSchG i. V. m. 4. BImSchV beantragt.

1.3 Antragsgegenstand

Beantragt wird die Neugenehmigung für die Errichtung eines Betriebs zur zeitweiligen Lagerung (Zwischenlagerung < 1 Jahr) und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen.



Die Genehmigung wird unbefristet beantragt.

1.3.1 Angaben über die Art und Umfang der beantragten Anlage

Der folgenden Tabelle können die einzelnen Vorhaben entsprechend des Anhang 1 der 4. BImSchV, mit genehmigungsrelevanten Grenzen entnommen werden.

lfd. Nr.	Anlagenart	4. BImSchV	Grenzen	beantragte Menge	Verfahrensart
1	Behandlung von gefährlichen Abfällen durch 1. Konditionierung	Ziffer 8.11.1.1	10 t oder mehr je Tag Durchsatzkapazität	1.000 t/d*	G, E
2	Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen	Ziffer 8.11.2.1	10 t oder mehr je Tag Durchsatzkapazität	1.000 t/d*	G, E
3	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	Ziffer 8.11.2.4	10 t oder mehr je Tag Durchsatzkapazität	1.000 t/d	V
4	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zur Abgabe von wirtschaftlichen Ladungen an einen zugelassenen Verwerterbetrieb.	Ziffer 8.12.1.1	50 t oder mehr Gesamtlagerkapazität	18.356 t	G, E
5	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen bis zur Abgabe von wirtschaftlichen Ladungen an einen zugelassenen Verwerterbetrieb.	Ziffer 8.12.2	100 t oder mehr Gesamtlagerkapazität	18.580 t	V
6	Zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten	Ziffer 8.12.3.2	100 t bis weniger als 1.500 t Gesamtlagerkapazität	250 t	V

* Für die lfd. Nr. 1 und 2 findet keine Kumulierung der Behandlung statt. Die beantragte Behandlungsmenge verteilt sich auf beide Ziffern und beträgt max. 1.000 t/d.

Obige Ziffern sind in der 4. BImSchV Spalte c mit „G, E und V“ gekennzeichnet. Es handelt sich daher um ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Des Weiteren handelt es sich um eine sogenannte Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie, gemäß § 3 der 4. BImSchV.

Die Bauantragsunterlagen für die erforderlichen baulichen Anlagen sind dem Genehmigungsantrag in Anlage 10 beigelegt.

Die wasserrechtlichen Antragsunterlagen sind, nach Abstimmung mit dem Landratsamt Roth, dem Genehmigungsantrag in Anlage 12 ebenfalls beigelegt.



1.3.2 Änderungsverfahren

Ein Änderungsverfahren wird nicht beantragt.

1.3.3 Teilgenehmigung (§ 8, BImSchG)

Eine Teilgenehmigung wird nicht beantragt.

1.3.4 Vorzeitiger Beginn (§ 8a, BImSchG)

Eine Zulassung des vorzeitigen Beginns wird nicht beantragt.

1.3.5 Einverständniserklärung zum Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Es besteht Einverständnis, dass die Genehmigung mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt wird, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Entsorgungszentrum Franken GmbH & Co. KG (EZF) betreibt am Standort Regensburger Ring mehrere Behandlungsanlagen für Abfälle. Auf dem Grundstück Regensburger Ring 26 soll eine Lagerfläche für die Lagerung (Zwischenlagerung) und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen hinzukommen.

Auf dieser Lagerfläche soll die zeitweilige Lagerung (Zwischenlagerung) von überwiegend mineralischen Stoffen sowie Umschlag und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfolgen. Zusätzlich sollen noch im geringeren Umfang nicht mineralische Abfälle angenommen werden.

Folgende Maßnahmen sollen im Zuge der Neuerrichtung der Anlage durchgeführt werden:

- Erweiterung der vorhandenen wasserundurchlässigen Lagerfläche aus Asphalt und KDB auf dem gesamten Betriebsgelände
- Erweiterung und Nutzung der vorhandenen Niederschlagswassererfassung zur Ableitung in den öffentlichen Kanal der Stadt Roth
- Erstellung von offenen Schüttboxen aus Betonblocksteinen
- Erstellung von überdachten Schüttboxen aus Betonblocksteinen
- Erstellung von vollständig geschlossenen Schüttboxen für Klärschlämme
- Installation einer Fahrzeugwaage mit Fernzugriff
- Errichtung einer geschlossenen Halle
- Errichtung eines Waagegebäudes mit angeschlossenem Sozialtrakt
- Errichtung eines Staubbodenschlagssystems

Auf den Betriebsflächen des EZF im Regensburger Ring 18 bis 24 sind bereits nachfolgende Betriebseinrichtungen vorhanden:



- Büros
- Sozialräume
- Waageterminal
- PKW-Stellplätze
- Waschplatz

Diese Einrichtungen sollen entsprechend genutzt werden.

Die Lagerfläche befindet sich auf dem Flurstück 1021/108 der Gemarkung Roth im Landkreis Roth. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt im Industriegebiet „An der Lände“ über die Straße An der Lände.

1.5 Umweltmanagementsystem

1.5.1 Nachweis über die Teilnahme an einem Umweltmanagementsystem

In der Entsorgungszentrum Franken GmbH & Co. KG ist kein Umweltmanagementsystem eingeführt.

1.5.2 Eignung der Betriebsorganisation

Es besteht ein betriebseigenes integriertes Managementsystem (IMS). Die Fa. Entsorgungszentrum Franken GmbH & Co. KG ist gemäß EfbV als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. Dadurch ist die Aufbauorganisation, die Organisation von Instandhaltung, Eigenüberwachung und Abhilfemaßnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten und Störungen sowie die Dokumentation umweltrelevanter Sachverhalte sichergestellt. Das aktuelle Zertifikat des Entsorgungsfachbetriebs liegt der Anlage zu Kapitel 1 bei.

1.6 Investitionskosten

Für die Neugenehmigung der Anlage sind, Investitionskosten in Form von Planungs- und Baukosten erforderlich.

Die Investitionskosten sind in der Anlage zu Kapitel 1 aufgeführt.

1.7 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme

Der Errichtung des Betriebs soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Im Anschluss an die Errichtung ist die Aufnahme des Betriebs geplant.

1.8 Verzeichnis der dem Antrag beigelegten Unterlagen

Es wird auf das Anlagenverzeichnis ab Seite III verwiesen.



2 STANDORT UND UMGEBUNG DER ANLAGE

2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung

Das geplante Vorhaben befindet sich im Industriegebiet „An der Lände“ in Roth, auf dem Flurstück 1021/108 der Gemarkung Roth. Der Übersichtsplan M 1:25.000 und M 1:5.000 zeigt den Standort des Betriebsgeländes des EZF am Regensburger Ring 26 in Roth. Auf dem Grundrissplan Maßstab 1:200 ist der Umgriff der geplanten Lagerfläche des EZF ersichtlich.

2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts

Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt, von Osten oder Westen kommend, über die Staatsstraße 2237 in das Industriegebiet „An der Lände“ und über die gleichnamige Straße zum Grundstück Regensburger Ring 26. Über diese Straßenverbindung erfolgt auch der Anliefer- und Abholverkehr.

Die Situierung der geplanten Einrichtungen auf dem Betriebsgelände der Entsorgungszentrum Franken GmbH ist auf dem Grundrissplan des Architekten Wenzel und auf dem Freiflächengestaltungsplan (siehe Anlage zu Kapitel 2) ersichtlich.

Die Anlage befindet sich innerhalb des Bebauungsplans, 6. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 61 „Industriegebiet An der Lände“.

2.3 Aktueller Übersichtslegeplan 1:25.000

Der Anlage zu Kapitel 2 liegt ein Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bei.

2.4 Aktueller Übersichtslegeplan 1:5.000

Der Anlage zu Kapitel 2 liegt ein Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 bei, der die Lage und die Umgebung des Betriebsgeländes aufzeigt.

2.5 Aktueller Auszug Flächennutzungsplan

Der Anlage zu Kapitel 2 liegt der Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, der Stadt Roth in der Fassung vom 25. Juli 2000 geändert: 31. Juli 2001, für das Industriegebiet „An der Lände“ bei.

2.6 Aktueller Auszug Bebauungsplan

Der Anlage zu Kapitel 2 liegt der aktuelle Bebauungsplan 6. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 61 „Industriegebiet An der Lände“ in der Fassung vom 16.12.2014 bei.

2.7 Luftbild



Abbildung 1: Betriebsstandort EZF, Regensburger Ring 26 (rote Umrandung)
(© Google Maps)

2.8 Auszug aus dem Katasterwerk

Der beglaubigte Auszug aus dem Katasterwerk liegt im Original der Anlage zu Kapitel 2 der 1. Ausfertigung bei. In den anderen Unterlagen sind Kopien beigelegt.



3 ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG

3.1 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

3.1.1 Annahme und Lagerung der Abfälle

Die anliefernden Fahrzeuge fahren zunächst auf die Fahrzeugwaage. Dort wird die Inputmenge erfasst und die entsprechenden Liefer- und Begleitpapiere dem Betriebspersonal übergeben. Es werden nur Abfälle abgenommen, die die Annahmebedingungen hinsichtlich der Abfallart und der Deklaration erfüllen. Offensichtliche Fehlanlieferungen werden abgewiesen.

Abhängig vom angelieferten Abfall wird das Anlieferfahrzeug vom Betriebspersonal an die entsprechende Abladestelle/Schüttbox angewiesen. Das angelieferte Material wird entweder in eine Schüttbox oder lose in der Halle abgeladen. Die vorgesehene Schüttboxenaufteilung und der Standort der mobilen Behandlungsanlagen auf der Lagerfläche ist im Grundrissplan des Architekturbüros Wenzel in Anlage 2 dargestellt.

Das Material wird so gelagert, dass eine eindeutige Zuordnung des angelieferten Materials möglich ist. Zur Vermeidung von Verwechslungen werden die Schüttboxen mit Schildern mit Text - und Nummerncode gekennzeichnet. Eine Vermischung von Abfällen mit verschiedenen Abfallnummern ist nicht vorgesehen. Abfälle, die nicht im Entsorgungszentrum Franken behandelt werden, verlassen die Lagerfläche unter derselben AVV-Nr., unter der sie angeliefert wurden. Die Abfuhr erfolgt nach Erreichen von wirtschaftlichen Transportmengen.

Insgesamt sollen 21 Schüttboxen (inkl. 3 geschlossenen Schlammschüttboxen) errichtet werden. Bis auf 6 Schüttboxen sind alle Schüttboxen mit einer Überdachung vorgesehen. Die offenen Schüttboxen befinden sich alle an der östlichen Grundstücksgrenze, entlang des Hafenkais. Diese Schüttboxen sind in der Regel für nicht gefährliche Abfälle vorgesehen. Über diese Schüttboxen kann auch ein Abtransport per Schiff erfolgen. Die Verladung auf die Frachtschiffe erfolgt mit dem vorhandenen Umschlaggerät der Hafen Nürnberg-Roth GmbH. Die Bedienung des Umschlaggeräts erfolgt ausschließlich durch die Hafen Nürnberg-Roth GmbH.

Gefährliche Abfälle werden grundsätzlich in den überdachten Schüttboxen gelagert. Sollen gefährliche Abfälle per Schiff abgeholt werden, werden diese kurzzeitig in die offenen Schüttboxen umgelagert und von dort verladen. Dies ist von der Disposition der Frachtschiffe abhängig. Gefährliche Abfälle werden in der Regel am Vortag in die offenen Schüttboxen zur Bereitstellung für die Schiffsverladung umgelagert. Bei Verladung am Montag erfolgt die Bereitstellung für max. 3 Tage frühestens am vorausliegenden Freitag. Wir gehen davon aus, dass gefährliche Abfälle max. für drei Tage bis zur Verladung in offenen Schüttboxen gelagert werden. Die Frist von drei Tagen für die Bereitstellung zur Beförderung orientiert sich an der Regelung in §2 (6) der Gefahrstoffverordnung.

Gemäß Kapitel 5.2 wird mit einer maximalen Schiffs-Output von 90.000 t pro Jahr gerechnet. Nicht gefährliche Abfälle, für die ein Schiffsoutput vorgesehen ist, können in den geschlossenen oder offenen Boxen gelagert werden. Bei Lagerung in offenen Boxen ist ein weiterer Zwischentransport erforderlich. Mit dem Schiff werden bis zu 24.000 t/a Schlämme und maximal 66.000 t/a Abfälle abtransportiert. Diese Menge an Abfällen ohne Schlämme teilt sich in 50.800 t/a ngA und 15.200 t/a gA auf.



Für die Auslagerung der Abfälle wird in einem „Worst-Case-Szenario“ von 6.600 t ausgegangen, für die dann ein innerbetrieblicher Zwischentransport zu den offenen Schüttboxen erforderlich ist. Die Auslagerung kann sowohl für gA als auch für ngA erforderlich werden.

Die Verladung per Schiff kann ausschließlich über offenen Schüttboxen (Nr. 13 -18) und den Schlammshüttboxen (B1 bis B3) entlang dem Hafenkai erfolgen, weil die Reichweite des Hafenkranes auf diese Boxen beschränkt ist.

Die Wände der Schüttboxen sollen mit Legioblocksteinen ausgeführt werden (siehe Anlage 3). Die technische Bauausführung der Schüttboxen ist den Bauantragsunterlagen in Anlage 10 zu entnehmen. Die Wände der Schlammshüttboxen sind mit Lürastahlwänden geplant.

3.1.2 Deklarationslager für Probenahme nach PN98

Für die Verwertung und Beseitigung von festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien besteht eine Verpflichtung zur Probenahme nach LAGA PN98. Diese Probenahme ist auf den jeweiligen Baustellen, teilweise aus Platzgründen gerade im innerstädtischen Bereich, nicht oder nur schwierig, bzw. mit Einschränkungen für den Baubetrieb möglich. Die Lagerfläche soll daher auch als Zwischenlagerfläche dienen, in der die Abfälle zur Probenahme nach PN98 gelagert werden sollen. Die Abfälle werden bis zur Vorlage der Deklarationsanalytik gelagert. Für die Lagerung der Abfälle werden die Anforderungen nach PN98 erfüllt, d. h. es erfolgt u.a. keine Vermischung der Abfälle und eine eindeutige Kennzeichnung der Abfallhaufwerke.

Die weitere Behandlung der Abfälle im Deklarationslager erfolgt nach Vorlage der Analytik entweder direkt im EZF oder bei externen Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen. Nicht verwertbare Abfälle werden unter Beachtung der Andienungspflichten entsorgt.

Die Nutzung als Deklarationslager erfolgt ausschließlich in den überdachten Lagerboxen Nr. 1 bis 8 entlang des Regensburger Ring 26. Grundsätzlich werden maximal 4 dieser Lagerboxen als Deklarationslager genutzt. Sollte diese Anzahl nicht ausreichen erfolgt eine weitere Nutzung erst nach Anzeige mindestens 3 Arbeitstage vorher an das Landratsamt Roth. Für Schlammausbaggerungen ist das Deklarationslager in den geschlossenen Schlammshüttboxen B1 bis B3 vorgesehen.

Der Zeitraum bis zum Abschluss der Deklaration beträgt maximal 5 Wochen, von der Anlieferung bis zum Analysenergebnis. Sofern sich bei der Deklaration herausstellt, dass der Abfall nicht den Anforderungen des Abfallkatalogs entspricht, wird der Abfall unverzüglich aus dem Deklarationslager entfernt und einer fach- und sachgerechten Verwertung/Entsorgung zugeführt. Bei Übereinstimmung mit dem Abfallkatalog erfolgt die weitere Verwendung im beantragten Umfang.

3.1.3 Aufbereitung (Behandlung) von Abfällen zur Produkterzeugung

Zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen ist, abhängig von der Abfallart, Kontamination und Schadstoffverteilung, eine Behandlung durch Sieben und / oder Brechen ausschließlich in der geplanten Halle vorgesehen. Außerhalb der Halle finden keine Sieb- oder Brechertätigkeiten statt. Die entsprechenden Abfälle sind in der Tabelle „Gehandhabte Abfälle und Mengen“ in Anlage 3 unter der vorgesehenen Behandlungsart mit einem „X“ gekennzeichnet.



Für die Aufbereitung stehen zwei raupenmobile Powerscreen Siebanlagen, eine Trommel-siebanlage von Doppstadt und zwei Brecheranlagen der Fa. Gipo zur Verfügung. Es wird verfahrenstechnisch immer nur eine Sieb- und/oder Brecheranlage in Betrieb sein. Beim Betrieb der Brecheranlage ist es möglich, dass zeitgleich mit dem Brecherbetrieb auch eine Absiebung erfolgt. Die technischen Datenblätter der Behandlungsanlagen sind in Anlage 3 beigelegt.

Die Blockfließbilder der einzelnen Behandlungsanlagen sind in Kapitel 3.7 aufgeführt. Bei den angegebenen Siebfraktionen handelt es sich um die Standardfraktionen der jeweiligen Siebanlage. Alle Siebanlagen besitzen auswechselbare Siebeinsätze, so dass je nach Verwendungszweck auch andere Siebfraktionen hergestellt werden können. Das Kornspektrum der Gipo-Brecheranlagen kann durch technische Maßnahmen ebenfalls veränderbar gestaltet werden.

Grundsätzlich können die vorgesehenen Sieb- und Brechmaschinen wie folgt charakterisiert werden:

Chieftain 2000:	Doppeldecksiebanlage. Ermöglicht eine sehr feine, vielfältige Abstufung hinsichtlich der Korngröße.
Warrior 1400:	Doppeldecksiebanlage. Sehr robuste Anlage, eher für grobes Material und große Siebschnitte geeignet.
Doppstadt SM 620:	Trommel- und Sternsiebanlage mit Wechselsieb. Liegt hinsichtlich der Leistungsfähigkeit zwischen der Chieftain und der Warrior Siebanlage und ist besonders für gering feuchte Materialien geeignet.
Gipo R 131 FDR DA:	Prallmühle zur Zerkleinerung des Materials. Sehr robuste Anlage, mit der höchsten Durchsatzleistung und autonom oder als Vorstufenaggregat für die Siebanlagen einsetzbar.
Gipo R 130 FDR GIGA DA:	Prallmühle zur Zerkleinerung des Materials. Mit Vorsiebeinheit, Magnetabscheider, Nachsiebeinheit, Windsichter und Überkornrückführung für den autonomen Einsatz vorgesehen.

Bei der Aufgabe der Abfälle in die jeweiligen Siebanlagen, erfolgt vom Bedienpersonal abfallabhängig eine Störstoffauslesung mit Hilfe des Aufgabegerätes (Bagger oder Radlader). In Abhängigkeit der Materialgröße erfolgt ggf. eine Vorzerkleinerung mit einem Pulverisierer (Anbaugerät am Bagger). Der Betrieb des Pulverisierers erfolgt nur in der Halle. Der Verarbeitungsanteil des Pulverisierers am Behandlungsvolumen beträgt ca. 10 %. In seltenen Fällen ist eine händische Störstoffauslesung erforderlich. Die Störstoffe werden getrennt als AZV (Abfälle zur thermischen Verwertung), Metalle oder Holz gesammelt und abtransportiert. Aus den Betriebserfahrungen des EZF ist von einem maximalen Störstoffanteil von 5 % der Jahresmenge auszugehen.

Für die obigen, abgetrennten Abfallfraktionen sind an der Halle Containerstandplätze vorgesehen. Bei Bedarf können auch Schüttboxen für die Lagerung genutzt werden.



Bei den hergestellten Produkten handelt es sich um mineralische Ersatzbaustoffe mit Körnungen 0/32, 0/45, 0/56 und 0/63 (mm/mm) und Asphaltzuschlagstoffe mit den Abstufungen $d/D = 2/5, 8/11, 11/16$ und $16/22$ (mm/mm). Die Herstellung der Ersatzbaustoffe unterliegt einer zertifizierten Überwachung. Die Überwachungszertifikate für das Entsorgungszentrum Franken sind in Anlage 1 beigelegt.

Die Aufbereitung der Abfälle erfolgt unter Einhaltung und Beachtung der Vorgaben und der Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung.

Anfallender Staub wird mit dem Zweistoff-Vernebelungssystem der Fa. Nebolex niedergeschlagen. Dieses System wird an die Brecheranlage montiert (siehe entsprechendes Angebot in Anlage 3). Dieses Staubniederschlag-System wird auch bei den Brecheranlagen im Tunnelbau für Stuttgart 21 eingesetzt. Durch das Zweistoffsystem (Luft und Wasser) wird eine störungsfreie sichere Staubniederschlagung gewährleistet. Ggf. können zusätzlich noch mobile Staubbindeaggregate eingesetzt werden. Aufgrund der vorgesehenen Staubniederschlagung ist keine separate Hallenluftabsaugung geplant.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen wird die Behandlung für nachfolgende Stoffe detaillierter erläutert:

AVV-Nr. 17 05 06 Baggergut

Bei dem Baggergut, welches für den Standort RBR 26 vorgesehen ist, handelt es sich um siebbares und stichfestes Material. Baggergut, das aufgrund seiner Konsistenz nicht mit den für die Behandlung vorgesehenen Siebaggregaten verarbeitbar ist, wird nicht angenommen. Die Entscheidung über die Annahme wird vom zuständigen Betriebspersonal für den Standort getroffen.

Die Entscheidung, mit welcher Siebmaschine die Behandlung erfolgt, hängt von der Zusammensetzung des Materials und dem gewünschten Siebschnitt ab. Im Wesentlichen erfolgt durch die Absiebung eine Störstoffauslese, die für eine Vermarktung des Materials erforderlich ist.

AVV-Nr. 19 12 12 Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischung aus der mechanischen Behandlung von Abfällen)

Bei diesem Material handelt es sich überwiegend um vorbehandeltes Material aus Recycling-Anlagen oder um Bodenmaterial aus Aufbereitungsanlagen. Zur Störstoffauslese und weiteren Produktverfeinerung soll dieses Material einer weiteren Nachsiebung unterzogen werden.

Wie beim Baggergut hängt die Entscheidung über den verwendeten Anlagentyp und über die erforderlichen Siebschnitte vom Eingangsmaterial ab und wird vom Betriebspersonal getroffen.

Abfallgruppe 9: Inerte Abfälle für chemische Verwertung



Die angegebene Behandlung dieser Abfallgruppe bezieht sich nicht auf eine Behandlung im Sinne der Ziffer 8.7 der 4. BImSchV. Die Abfälle dieser Abfallgruppe werden am Standort der EZF ausschließlich mechanisch bearbeitet. Sie sind für eine externe Verwertung in Anlagen, die der Ziffer 8.7 der 4. BImSchV entsprechen vorgesehen. Mit der thermischen Verwertung und weiteren Behandlungsschritten, welche extern stattfinden, werden Produkte (z.B. Zuschlagstoff für Asphalt und Beton) hergestellt.

3.1.4 Umgang mit den aufbereiteten Stoffen

Die Siebfractionen der Aufbereitungsaggregate fallen innerhalb der Halle als lose Haufwerke an. Für das Materialhandling dieser Haufwerke gibt es drei Möglichkeiten:

1. Aufnahme mit dem Radlader und Direktverladung auf einen LKW zum Abtransport.
2. Aufnahme mit dem Radlader und Verbringung in eine Schüttbox.
3. Aufgabe auf ein mobiles Förderband innerhalb der Halle. Transport des Materials durch den Hallendurchbruch direkt in eine der Schüttboxen Nr. 9 bis 12.

Für die Abladevorgänge der Möglichkeit 2 und 3 wird zur Minimierung der Staubbelastung bei Bedarf eine mobile Befeuchtungseinrichtung eingesetzt.

3.1.5 Behandlung von nichtmineralischen Abfällen, Dämmmaterial (EPS)

Die Annahme und Lagerung für Dämmmaterial aus expandiertem Polystyrol (EPS) erfolgt wie unter Pkt. 3.1.1 beschrieben. Dämmmaterial wird gemäß den Hinweisen des Umweltbundesamtes (UBA) der AVV-Nr.17 06 04 zugeordnet. Der HBCD (Hexabromcyclododecan)-Gehalt der bekannten Dämmmaterialien liegt dabei unter 30.000 mg/kg. Die Behandlung des Dämmmaterials erfolgt durch einen mobilen Schneckenverdichter (Typ FZR 320) der Fa. FZ-Recycling GmbH & Co. KG. Der Schneckenverdichter ist in einem 20 Fuß Container aufgebaut. Die Datenblätter und ein Lärmgutachten des Aggregats sind der Anlage zu Kapitel 3 beigelegt.

Die Beschickung erfolgt im Container (siehe Datenblatt in der Anlage. Staub fällt nicht an. Kleinstteile (z.B. durch Ausbrechen bei physischer Einwirkung) können mit einem Industriesauger aufgenommen werden. Das Dämmmaterial wird manuell in den Einwurfschacht eingeworfen. Unter dem Einwurfschacht ist ein Zweiwellenzerkleinerer angeordnet, in dem das Dämmmaterial geschreddert wird. Das zerkleinerte Material wird anschließend in einer Schnecke verdichtet und zu länglichen Blöcken gepresst. Die Behandlung erfolgt ausschließlich mechanisch ohne Erhitzung der Dämmstoffe. Das Verdichtungsverhältnis des Schneckenverdichters beträgt bis zu 50:1. Die Dichte der Blöcke beträgt ca. 300 kg/m³. Die Blöcke können auf einer Palette gestapelt werden und in einer Lagerbox zwischengelagert und anschließend auf einen LKW mit 20 t Nutzlast verladen werden.

Durch den Aufbau des Schneckenverdichters in einem Hakenlift Container kann die Behandlung des Dämmmaterials nach Bedarf unmittelbar vor der entsprechenden Lagerbox erfolgen. Die Lagerung der verdichteten Lagerblöcke auf Paletten erfolgt manuell durch das Bedienpersonal.

Die Lagerung der gepressten expandierten Polystyrolblöcke erfolgt offen. Die einzelnen Lagerblöcke sind gepresst und von fester Konsistenz. Nach Bedarf kann eine Stretchfolie



für den Abtransport vorgesehen werden, analog dem Bild auf dem Blockfließbild unter Kapitel 3.7.

3.1.6 Annahme und Abholung von Schlämmen

Auf der Anlage sollen drei Schüttboxen für stichfeste Schlämme errichtet werden. Die Schlammschüttboxen werden vollständig geschlossen ausgeführt, so dass die Geruchsemissionen durch die Lagerung bspw. bei Klärschlämmen minimiert werden. Stirnseitig befindet sich jeweils ein großes Flügeltor, welches zur Anlieferung oder Abholung per LKW geöffnet wird. Das Zusammenschieben innerhalb der Boxen erfolgt mit dem Radlader. Das Dach ist verschiebbar ausgeführt, so dass auch eine Verladung bzw. Abholung per Schiff möglich ist. Die Verladung erfolgt durch das vorhandene Umschlaggerät der Hafen Nürnberg-Roth GmbH. Der Betrieb und die Bedienung des Umschlaggeräts erfolgen ausschließlich durch das Personal der Hafen Nürnberg-Roth GmbH.

Gemäß der Anlage „gehandhabte Abfälle und Mengen-Gesamtlagerkapazität“ können 2000 t Schlämme gelagert werden. Als maximale Jahresmenge sind 12.000 t für die Abfallgruppen 5 (nicht gefährliche vorentwässerte, stichfeste Schlämme) und 12.000 t für die Abfallgruppe 13 (gefährliche, vorentwässerte, stichfeste Schlämme) vorgesehen. Bei einer maximalen Lagermenge von 2000 t können somit je Abfallgruppe maximal 12 Umschläge pro Jahr stattfinden. Die Umschlagleistung des Hafenkran beträgt ca. 150 t/h.

Schlämme werden auf der Anlage nur angenommen, gelagert und ohne Behandlung einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Die Anlieferung der Schlämme erfolgt in der Regel im Kampagnenbetrieb, d.h. es werden ca. 10 LKW nacheinander angeliefert. Die Entladezeit des LKW's beträgt ca. 5 min. Die Verladezeit für den Hafenkran beträgt ca. 25 min. pro Schlammbbox.

3.2 Detaillierte Baubeschreibung

Die erforderlichen Angaben sind Kapitel 10 und der entsprechenden Anlage zu entnehmen.

3.3 Übersicht der relevanten Anlagenparameter

3.3.1 Maximale Anlagenleistung

Die maximalen Anlagenleistungen der Brecher- und Siebanlagen hängt von der Materialbeschaffenheit des Inputs ab und kann sehr stark schwanken. Nachfolgend sind die maximalen Anlagenleistungen unter optimalen Betriebsbedingungen, gemäß den technischen Datenblättern aufgeführt:

Chieftain 2200:	100 – 200 t/h
Warrior 1400:	50 – 150 t/h
Doppstadt SM 620:	50 – 120 t/h
Gipo R 130 FDR und R 131 FDR DA:	150 - 400 t/h

3.3.1.1 Betriebszeiten

Folgende Betriebszeiten sind vorgesehen:

Mo-Sa.: 6.00 bis 22.00 Uhr



Die Anzahl der jährlichen Arbeitstage beträgt ca. 300 Tage.

Die Konzeption des Betriebsstandortes sieht, hinsichtlich der Genehmigungsdauer, einen zeitlich unbefristeten Betrieb vor.

3.3.1.2 Personalbestand

Für den geplanten Lager- und Behandlungsplatz sind zusätzlich 3 Arbeitskräfte notwendig.

Die Sozialräume, Dusche und Umkleide stehen für die gesamte Belegschaft der EZF Roth in hoher Qualität und ausreichender Zahl im Verwaltungsgebäude, Regensburger Ring 20 zur Verfügung. In der Anlage Regensburger Ring 26 sind für Damen und Herren WC-Anlagen mit Waschgelegenheiten und einem großzügigen Aufenthaltsraum geplant.

3.3.2 Technische Verfahrensparameter

Siehe hierzu die Datenblätter der einzelnen Aggregate im Anhang zu Kapitel 3.

Für den Einsatz auf der Lagerfläche sind nachfolgende mobilen Geräte oder gleichwertige vorgesehen.

Mobilbagger

- Liebherr A 924 oder gleichwertig
- Caterpillar 322 oder gleichwertig

Umschlagbagger

- Caterpillar MH3026 bzw. M322D oder gleichwertig

Radlader

- Caterpillar 950 bzw. 966 oder gleichwertig
- Komatsu WA 380 bzw. 470 oder gleichwertig
- Liebherr L508 bzw. L556.1, L566.2 oder gleichwertig

Aufbereitungsanlagen

- Raupenmobile Siebanlage Powerscreen Chieftain 2200
- Raupenmobile Kompaktsiebanlage Powerscreen Warrior 1400
- Trommel- und Sternsieb Doppstadt SM 620
- Gipo-Brecheranlage R 130 FDR
- Gipo-Brecheranlage R 131 FDR DA

Traktor

- John Deere JD5055E oder gleichwertig

Kehrmaschine

- Dulevo 6000T oder gleichwertig



3.3.3 Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe

3.3.3.1 Gehandhabte Abfälle und Mengen

Die Angaben zu den gehandhabten Abfällen auf der Lager- und Behandlungsfläche des Entsorgungszentrum Franken im Regensburger Ring 26 sind in Anlage 3 tabellarisch dargestellt. Der Abfalltabelle vorangestellt ist eine Erläuterung der in der Tabelle aufgeführten Angaben, insbesondere der Bildung und der Bedeutung der Abfallgruppen.

In der Abfalltabelle sind nachfolgende Angaben tabellarisch aufgeführt:

- AVV-Code
- Abfallbezeichnung nach AVV
- Konkretisierende Beschreibung des Abfalls
- Abfallgruppe
- Beprobungsumfang
- Grenzwerte
- max. Jahresmenge
- max. Lagermenge
- Behandlungsart (Lagerung, Materialumschlag, Störstoffaussortierung, Sieben, Brechen)
- Lagerung (Lagerbox überdacht/offen, Schlamm lager)
- Wasserlöslichkeit
- WGK-Einstufung

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die in der Spalte „max. Jahresmenge“ angegebene Menge bezieht sich auf die erwartete maximale Menge, die innerhalb eines Jahres angeliefert und wieder abgeholt wird.

Als „max. Lagermenge“ ist die Menge angegeben, die sich maximal, für die jeweilige Abfallgruppe, auf dem Betriebsgelände befinden soll. Dabei werden 14 Abfallgruppen unterschieden. Die Abfallgruppen unterteilen sich in 6 Abfallgruppen für nicht gefährliche Abfälle und 8 Abfallgruppen für gefährliche Abfälle. Die angegebene max. Lagermenge ist auf die jeweilige Abfallgruppe bezogen. Die Lagermenge der einzelnen Abfälle innerhalb der Abfallgruppe kann 0 t bis zur jeweilig angegebenen maximalen Lagermenge betragen. Die Summe aller Abfälle innerhalb der Abfallgruppe wird die max. Lagermenge nicht überschreiten. Die Berechnung der möglichen Lagermengen auf dem Betriebsgelände ist in Anlage 5 aufgeführt.

Als Behandlungsart sind Lagerung, Materialumschlag, Störstoffauslese, Sieben und Brechen angegeben. Unter dem Punkt Lagerung sind die vorgesehenen Lagerungsarten auf dem Betriebsgelände angegeben.

Zusätzlich ist noch die Wasserlöslichkeit als 80 Perzentil aus der ABANDA Abfalldatenbank und die WGK-Einstufung angegeben.



Gemäß der Mengenaufstellung ergibt sich eine maximale Jahresmenge aller Abfälle von 162.000 t, davon sind 90.000 t nicht gefährliche Abfälle (ngA) und 72.000 t gefährliche Abfälle (gA). Bei der angegebenen Menge handelt es sich um die geplante maximale Menge für den Standort.

3.3.3.2 Outputmaterialien

Bei den Outputmaterialien handelt es zum Teil um dieselben Abfälle, die in der Tabelle in Anlage 3 aufgeführt sind, jedoch zusammengefasst zu größeren Transporteinheiten oder um Abfälle und Produkte (mineralische Ersatzbaustoffe), die im Zuge der Aufbereitung entstanden sind. Die Abholung kann sowohl für behandelte als auch unbehandelte Abfälle über LKW-Mulden, Abrollcontainerzug, Walking-Floor oder Schiffstransport erfolgen.

Bei der Lagerung der Abfälle im Zwischenlager erfolgt **keine** Vermischung von unterschiedlichen Abfällen. Eine Zusammenlegung von Chargen bei gleichartiger Verwertung ist jedoch vorgesehen. Die Abfälle werden ausschließlich durch eigenes Betriebspersonal den entsprechenden Lagerplätzen zugeordnet.

Außer den Schlammlagerboxen und den offenen Boxen entlang des Hafenkais besitzen die Schüttboxen innerhalb der Anlage keine feste Zuordnung zu bestimmten Abfällen. Um Verunreinigungen zwischen den verschiedenen Abfällen und den mineralischen Ersatzbaustoffen zu verhindern, ist bei einem Wechsel der Schüttboxenzuordnung eine Boxenreinigung vorgesehen. Die Vorgehensweise bei der Boxenreinigung ist in Anlage 3 dargestellt.

Es kann keine Festlegung auf bestimmte Verwertungs/Entsorgungsbetriebe für die Outputmaterialien erfolgen. Es ist selbstverständlich, dass nur zugelassene Verwertungs/Entsorgungsbetriebe in Frage kommen. Letztendlich richtet sich die Verwertungsstelle nach abfallrechtlichen, logistischen sowie wirtschaftlichen Faktoren und nach der verfügbaren Kapazität.

3.3.4 Maximale Lagermengen

Die maximalen Lagermengen der Abfälle sind in der Tabelle Gehandhabte Abfälle und Menge mit Stand 12.03.2021 und Überarbeitung vom 05.04.2022 in der Anlage zu Kapitel 3 aufgeführt.

3.3.5 Technische Angaben

Die technischen Daten der mobilen Geräte gehen aus den Datenblättern im Anhang zu Kapitel 3 hervor.

3.4 Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Trifft nicht zu, nicht relevant.



3.5 Alternativen zur eingesetzten Aufbereitungstechnik, BVT

Zur eingesetzten Aufbereitungstechnik gibt es keine technischen Alternativen. Aufgrund des vorhandenen Inputmaterials müssen die Aufbereitungsanlagen robust und zuverlässig ausgelegt sein. Das Brechen von Bauschutt mit Prallbrecheranlagen entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Als Antriebsaggregate sind Dieselaggregate vorhanden. Die geplante Aufbereitungstechnik ist auch für den externen Einsatz vorgesehen. Eine elektromotorische Ausstattung der Aggregate ist deshalb nicht möglich.

In Anlage 3 ist eine tabellarische Zusammenfassung enthalten, in welcher die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den BVT (**B**este **V**erfügbare **T**echnik) für die Abfallbehandlung (Stand 10.08.2018), in Bezug auf die vorgesehene Planung erläutert ist.

3.6 Maschinenaufstellungspläne

In der Anlage zu Kapitel 2 ist ein Hallengrundriss der Anlage enthalten, in dem eine mögliche Anordnung einer Aufbereitungsanlage innerhalb der Halle erkennbar ist. Da es sich um semimobile Aggregate handelt können die Aggregate in der Halle nach Bedarf angeordnet werden.

3.7 Fließbilder und Verfahrensschemata

Nachfolgend sind die Fließbilder für den Betrieb der Brecher- und Siebanlagen sowie des Schneckenverdichters für Dämmmaterial aufgeführt.



Powerscreen Chieftain 2200

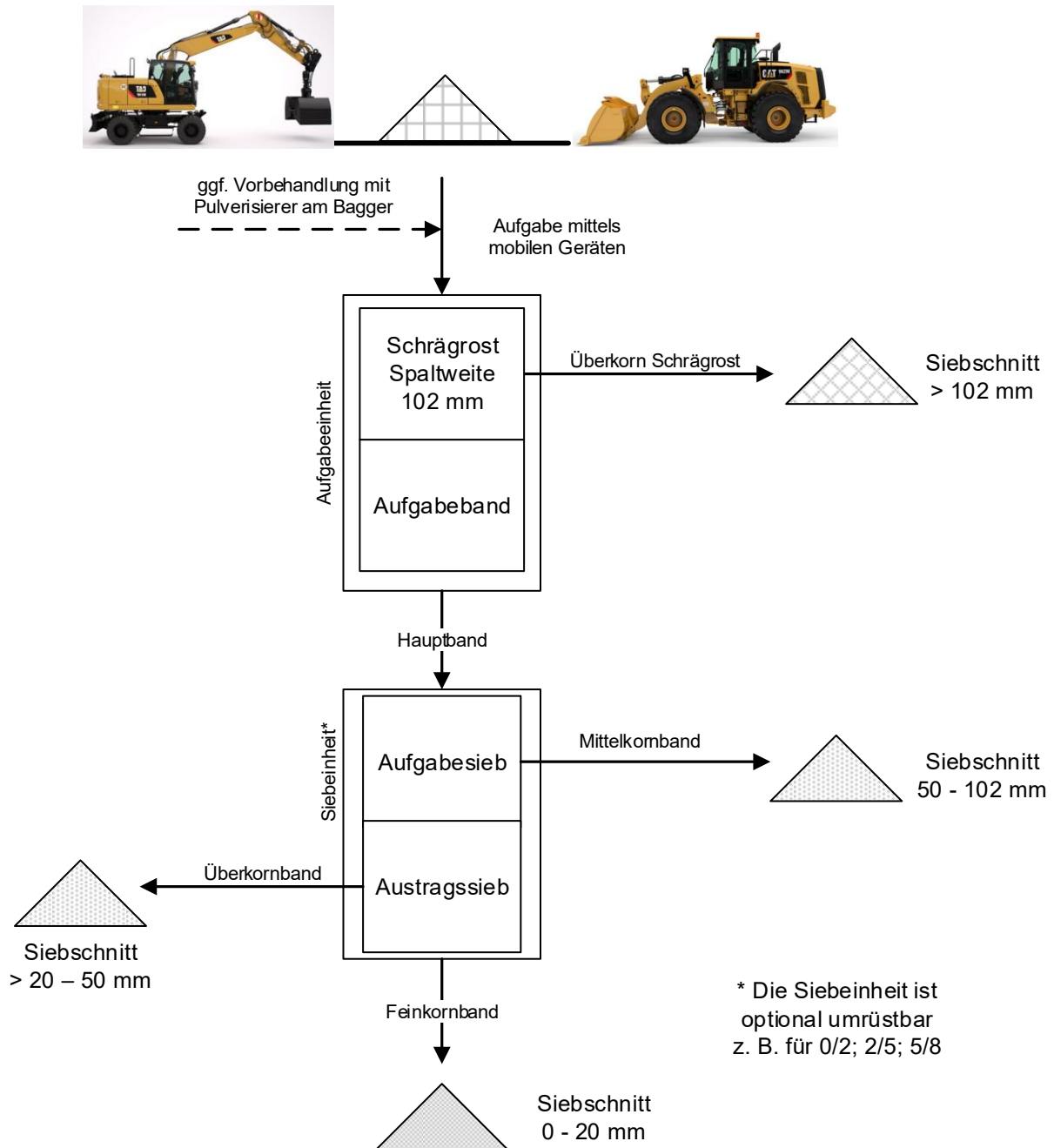


Abbildung 2: Blockfließbild Siebanlage Powerscreen Chieftain 2200



Powerscreen Warrior 1400

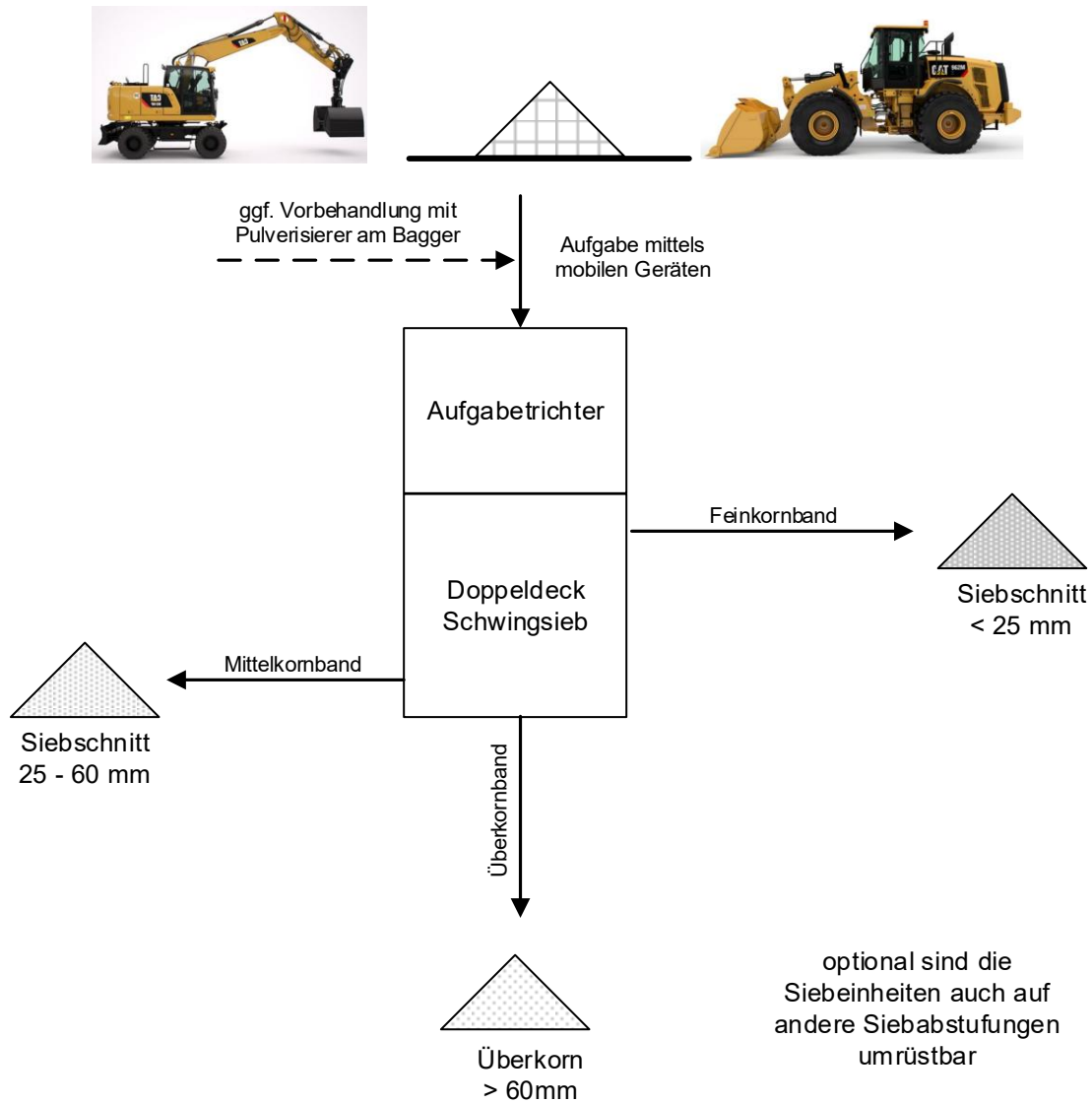


Abbildung 3: Blockfließbild Siebanlage Powerscreen Warrior 1400



Brecheranlage Gipo R 130 FDR und R 131 FDR DA

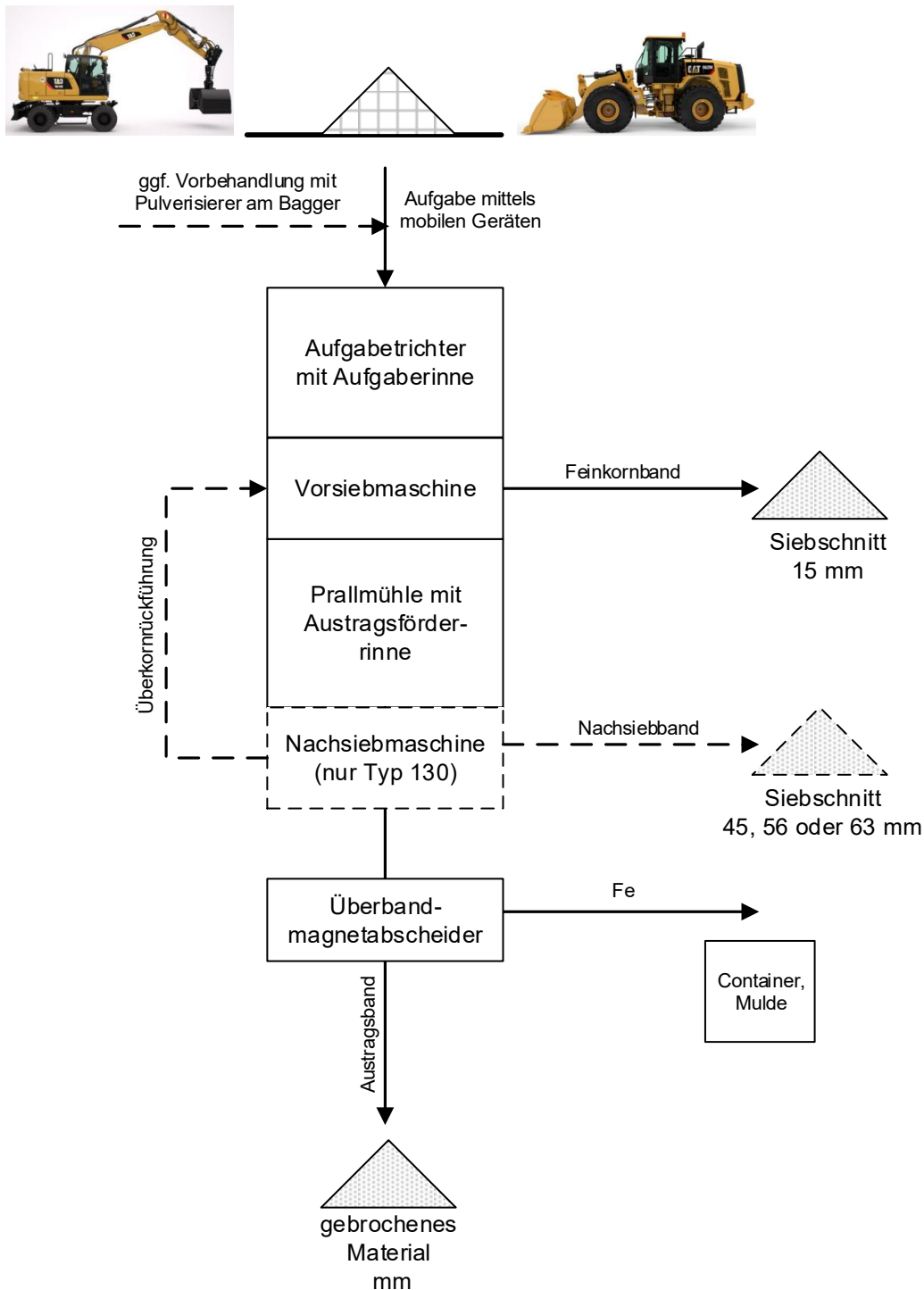


Abbildung 4: Blockfließbild Gipo Brecheranlagen



Doppstadt Trommelsieb SM 620

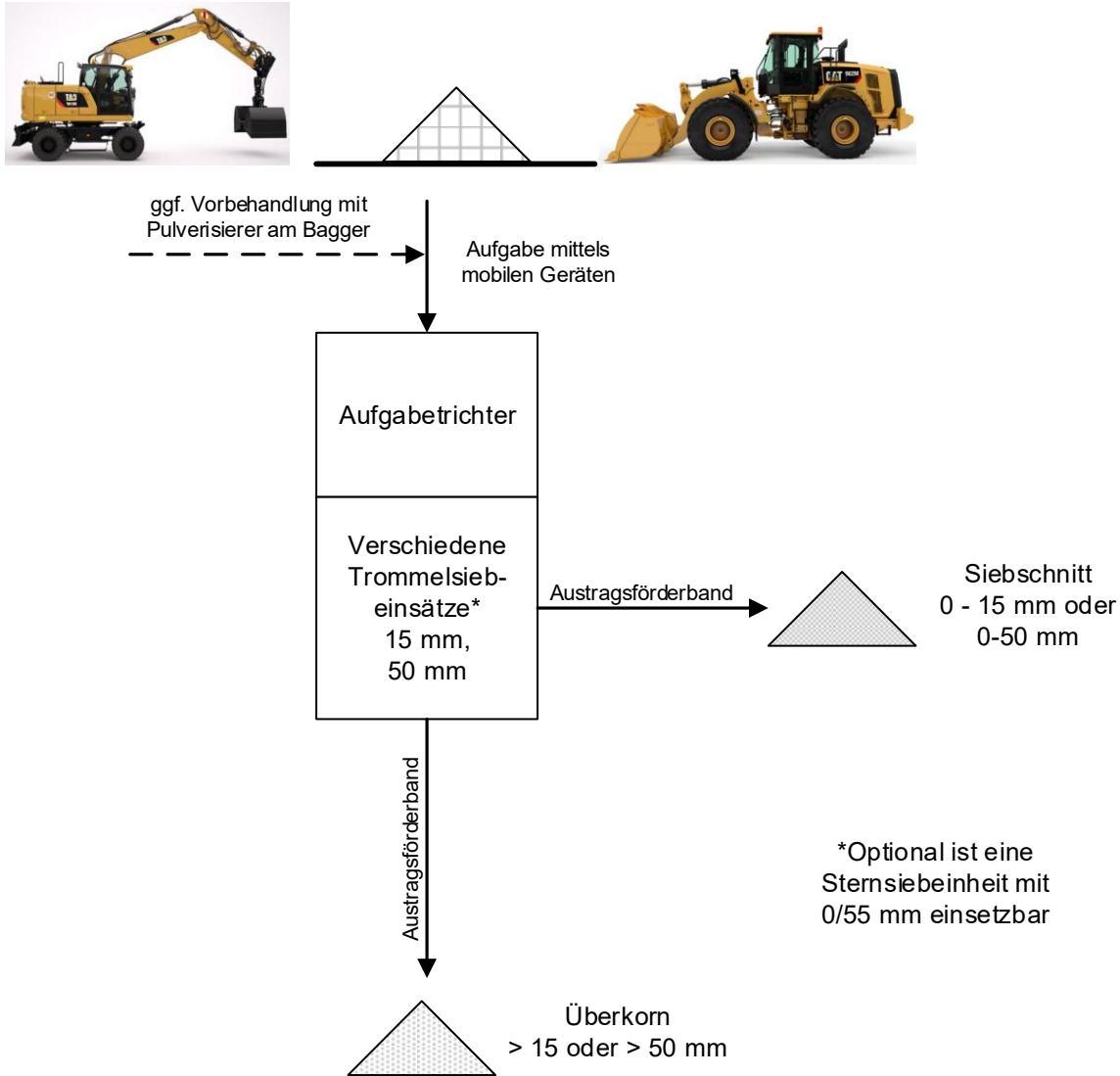


Abbildung 5: Blockfließbild Siebanlage Doppstadt SM620



Schneckenverdichter FZR 320 im 20' Container

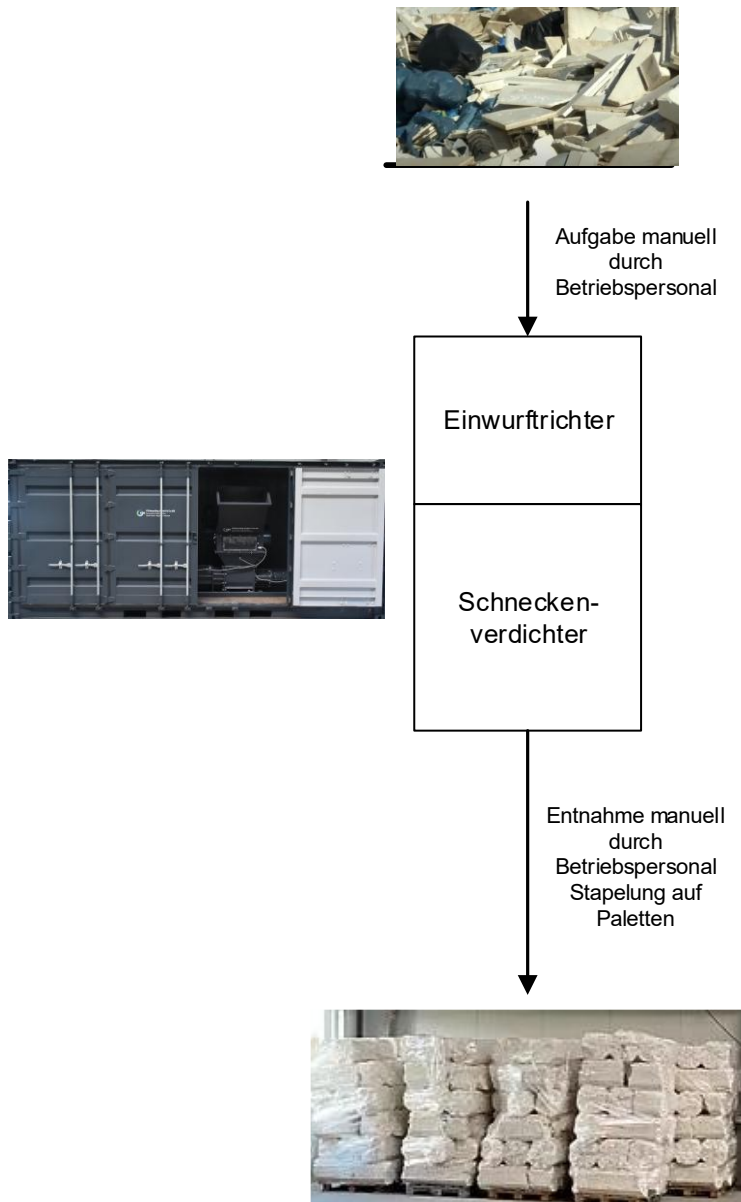


Abbildung 6: Blockfließbild Schneckenverdichter Dämmmaterial



4 LUFTREINHALTUNG

4.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen

Im Betrieb der Anlage sind abhängig von der Art der Abfälle Staubemissionen aufgrund der Be- und Entladungsvorgänge und der Behandlungsvorgänge in der Halle zu erwarten. Für Abfälle die zu Staubemissionen neigen, steht auf dem Betriebsgelände ein Wasseranschluss zur Verfügung. Bei Bedarf können die Abfälle bei der Be- und Entladung befeuchtet werden, um evtl. Staubemissionen einzudämmen. Die Befeuchtung wird bei Bedarf vom Betriebspersonal betrieben. Durch die Befeuchtung werden die Staubentwicklung und Staubbefreiung im Freien unterbunden. In Anlage 3 sind beispielhaft Befeuchtungseinrichtungen der Fa. Snowbox und Nebolex aufgeführt.

Von den überwiegend mineralischen Abfällen sind keine Geruchsemissionen zu erwarten. Mögliche Geruchsemissionen können evtl. von den stichfesten Schlämmen, insbesondere Klärschlämmen, ausgehen. Um dies wirksam zu unterbinden, werden die Schlämme in vollständig geschlossenen Schüttboxen abgelagert. Diese Boxen werden nur zur Be- und Entladung geöffnet. Die Be- und Entladevorgänge werden betriebstechnisch so kurz wie möglich gehalten. Die Konstruktion der Boxen ist auf maximale Geruchsdichtheit ausgelegt.

4.2 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe

Im Rahmen des Betriebs der beantragten Anlage können Staubemissionen (Staub- und Staubinhaltsstoffe) und Geruchsemissionen auftreten. Bedingt durch die technische Konzeption der Anlage ist mit diffusen Staubemissionen und Geruchsemissionen zu rechnen.

Gemäß Anforderung durch die Genehmigungsbehörde war zu prüfen, ob diese Emissionen die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft überschreiten. Zusätzlich waren Aussagen zu gasförmigen Emissionen sowie zum Stand der Technik, wie unter Pkt. 3.5 und in Anlage 3 dargestellt, zu treffen.

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wurde die Betrachtung auf die Stoffe beschränkt, für die in der TA Luft Bagatellmassenströme und Immissionswerte festgelegt sind.

Das Gutachten zur Luftreinhalte der Müller-BBM Industry Solutions GmbH ist in der Anlage zu Kapitel 4 beigelegt. Das Gutachten berücksichtigt die Vorgaben des Antragsstellers hinsichtlich der beantragten Mengen und Abfälle, der vorgesehenen Betriebsweise und der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen.

4.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe

Der Betrieb der Behandlungsanlagen erfolgt ausschließlich in der Halle. Zur Staubbefreiung innerhalb der Halle soll ein Befeuchtungs-/Bedüsungssystem der Fa. Nebolex im Bereich der Behandlungsanlage und am eingesetzten Mobilband zur Beschickung der Boxen eingesetzt werden. Bei dem System der Fa. Nebolex handelt es sich um ein sogenanntes Zweistoffsystem, welches mit Druckluft und Wasser arbeitet. Das Zweistoffsystem ist gegenüber dem Einstoffsystem, welches nur mit Wasserdruck arbeitet wirkungsvoller und weniger anfällig hinsichtlich Verstopfungen an den Düsen. Des Weiteren kann für die Bedüsung Brauchwasser eingesetzt werden. An den Brecheranlagen Gipo R131 FDR DA und Gipo 130 FDR GIGA DA befinden sich zusätzlich stationäre Bedüsungsanlagen.



Die Unterlagen zur vorgesehenen Staubbindung sind in Anlage 3 beigelegt.

Bei der Lagerung von stichfesten Klärschlämmen in den Schlammschüttboxen können Geruchsemissionen nicht ausgeschlossen werden. Zur Begrenzung der diffusen Geruchsemissionen sind die Schlammschüttboxen vollständig geschlossen ausgeführt. Stirnseitig sind Flügeltore vorgesehen. Die Dachabdeckung ist verschiebbar ausgeführt, um auch eine Verladung per Schiff, mit dem Hafenkran zu ermöglichen. Die Schlammschüttboxen sind immer geschlossen. Sie werden nur für die Be- und Entladung geöffnet. Konstruktionsbedingt wird von einer Restemission von 10 % ausgegangen, weil die Boxen technisch nicht 100 % dicht ausgeführt werden können.

4.4 Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung der Motorenabgase

Die Aufbereitungsanlagen in der Halle und die Baumaschinen besitzen eigenständige und zugelassene Abgasanlagen. Die Dieselmotorenabgase werden innerhalb der Halle durch eine Abgasschlauchabsauganlage erfasst und über ein zentrales Abgasrohr, ohne eine weitere Behandlung, über das Hallendach ins Freie abgeleitet.

4.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen

Es sind keine stationären und dauerhaften Einrichtungen zur Messung von Emissionen vorgesehen. Die Abgaseinrichtungen der Aufbereitungsanlagen und der Baumaschinen werden im Rahmen von regelmäßigen Kundendiensten geprüft und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

4.6 Betrachtung der Immissionen der Anlage

Das Gutachten zur Luftreinhaltung berücksichtigt den geplanten Anlagenbetrieb und stellt dessen Auswirkungen dar. Die Betrachtungen im Gutachten sind sehr konservativ und stellen das „Worst Case Szenario“ für den Anlagenbetrieb dar. Im Regelbetrieb werden geringere Immissionsbelastungen erwartet.

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

4.6.1 Staub und Staubinhaltsstoffe

- Aufgrund der Überschreitung der Bagatellmassenströme der diffusen Staubemissionen wurde für den Gesamtstaub eine Immissionsprognose erforderlich.
- Die Bagatellmassenströme für die Staubinhaltsstoffe Blei, Cadmium, Chrom, Chrom (VI), Nickel, Quecksilber, Thallium und Arsen werden nicht überschritten.
- Die Freisetzung von gasförmigen Emissionen (insbesondere Tetrachlorethen und Benzol) ist bei den beantragten Abfällen nur im geringen Maß zu erwarten, so dass die Bagatellmassenströme nicht überschritten werden.
- Als maßgebliche Immissionsorte mit nicht nur vorübergehender Exposition wurden zwischen dem Gutachter und dem Landratsamt Roth fünf Analysepunkte festgelegt.



An allen Analysepunkten ist die Gesamtzusatzbelastung durch Partikel (PM₁₀) mit weniger als 3 % des Immissionswertes irrelevant im Sinne der TA Luft.

An allen Analysepunkten ist die errechnete Gesamtzusatzbelastung durch Partikel (PM_{2,5}) mit weniger als 3 % des Immissionswertes irrelevant im Sinne der TA Luft.

Die Gesamtbelastung durch Staubniederschlag am ANP_1 beträgt max. 169 mg/(m²*d) (bei einer Vorbelastung von 0,166 g/(m²*d)). Der Immissions-Jahreswert nach der Nr. 4.3.1.1 TA Luft von 0,35 g/(m²*d) für Staubniederschlag wird am ANP_2 somit eingehalten.

4.6.2 Geruchsemissionen

- Das Irrelevanzkriterium des Anhangs 7 der TA Luft (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen) von 2 % der Jahresstunden wird am Beurteilungspunkt ANP_1 durch die Zusatzbelastung überschritten. Demnach wird die Gesamtbelastung ermittelt.
- Als pot. weitere Geruchsimmissionsquelle wurde die Asphaltmischanlage der Fa. Franken-Schotter GmbH & Co. KG identifiziert. Die Geruchsimmissionshäufigkeit für diese Anlage wurde erfahrungsgemäß in einem Abstand > 500 m mit 5 % der Jahresstunden bewertet. Mitwind-Situationen reduzieren diese Häufigkeit.
- Das Hafentüberl (ANP_1) liegt außerhalb der Mitwind-Situation. Aus fachlicher Sicht wurde die Zusatzbelastung konservativ mit 50 % des Immissionswertes, demnach 7,5 % angesetzt.
- Für den ANP_1 wurde eine Gesamtbelastung von 10,1 % der Jahresstunden ermittelt und hält damit den Immissionswert für Wohnen im Gewerbe/Industriegebiet von 15 % ein.
- Der Immissionswert (IW) der Geruchsimmissions-Zusatzbelastung des Anhangs 7 TA Luft von 15 % der Jahresstunden wird an keinem der Beurteilungspunkte überschritten.

4.6.3 Gutachterliche Bewertung

Das Vorhaben wird, im Hinblick auf die TA Luft sowie an die BVT (beste verfügbare Technik) Schlussfolgerungen, als dem Stand der Technik entsprechend angesehen.

Aus der Sicht des Gutachters besteht unter Beachtung von Auflagenvorschlägen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

4.7 Anlagen nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG

Trifft nicht zu, nicht relevant.



5 LÄRM- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ, LICHT EINWIRKUNG

5.1 Angaben zu den Lärm-Emissionen

Lärm-Emissionen entstehen im Betrieb der Anlage durch:

- den An- und Ablieferverkehr,
- durch Materialhandling mit den Baumaschinen (Radlader und Bagger),
- den Betrieb der Aufbereitungsanlagen (Brecher- und Siebanlagen),
- Abkip- und Aufladevorgänge,
- Verkehrslärm

Zur Bewertung der Lärmemissionen wurde ein Lärmgutachten von der Fa. Bekon erstellt. Das Gutachten ist in der Anlage zu Kapitel 5 beigelegt.

5.2 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

Es wird mit nachfolgendem maximalem Verkehrsaufkommen gerechnet:

Input	LKW 162.000 t/a : 25 t/Lkw = 6.480 Lkw/a
Output	LKW 72.000 t/a : 27 t/Lkw = 2.667 Lkw/a Schiffe 90.000 t : 2.000 t = 45 Schiffe

Fahrzeugaufkommen: 9.147 Lkw/a : 300 d = 31 Lkw/d

Das durchschnittliche Gesamtfahrzeugaufkommen beträgt somit 9.147 Lkw/a bzw. 31 Lkw/d. Als Maximalbelastung wird diese Menge mit dem Faktor 1,3 erhöht. Dadurch ergibt sich eine maximale Tagesmenge von 40 Lkw/d.

Zusätzlich zum Anliefer- und Abholverkehr ist von einem Werksverkehr mit Radlader oder Bagger von ca. 9 h innerhalb der vorgesehenen Betriebszeiten auszugehen.

Die Verkehrsgeräusche wurden entsprechend Punkt 7.4 der TA Lärm berücksichtigt und sind in die Bewertung der Lärmemissionen in das Lärmgutachten eingeflossen.

5.3 Zeitliches Auftreten der Lärmemissionen

Der Anlagenbetrieb erfolgt von 7:00 bis 22:00 Uhr. In den Ruhezeiten 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr erfolgen lediglich An- und Abfahrten durch die Mitarbeiter. Nachts ist die Anlage nicht in Betrieb.

Der Betrieb der Brecher- und Siebanlagen und des Schneckenverdichters ist innerhalb der Tagzeit auf 9 h, außerhalb der Ruhezeiten, d. h. zwischen 7 und 20 Uhr begrenzt.



5.4 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen

Die Antriebsaggregate der mobilen Geräte sind mit Schallschutzmaßnahmen, wie Motorenkapselung, Abgasschalldämpfer etc. ausgestattet.

Drüber hinaus sind keine zusätzlichen technischen Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Durch die Aufstellung und den Betrieb der Aufbereitungsanlagen innerhalb der Halle ist eine zusätzliche Schalldämmung gegeben.

5.5 Teilbeurteilungspegel

Die Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte erfolgte in Abstimmung mit den Landratsamt Roth und ist im beiliegenden Lärmgutachten berücksichtigt.

5.6 Messberichte über Geräuschemissionen

Im Vorfeld zur Erstellung dieser Antragsunterlagen wurden keine Messungen durchgeführt.

5.7 Schalltechnische Aussage zum Vorhaben

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung erfolgte eine Prüfung der Auswirkungen durch Lärm nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Die Festlegung der relevanten Immissionsorte erfolgte in Abstimmung zwischen dem Gutachter und dem Landratsamt Roth.
- Die Untersuchung hat gezeigt, dass an allen maßgebenden Immissionsorten die um 6 dB (A) reduzierten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

5.8 Weitere Emissionen

5.8.1 Erschütterungen

Der Betrieb der Lagerfläche ruft keine Emissionen durch Erschütterungen hervor. Bei den vorgesehenen Betriebsvorgängen, Beschickung der Lagerplätze, Be- und Entladen von Fahrzeugen und Behandlung der Abfälle, mit Brecher- und Siebanlagen innerhalb der Halle, sind keine Erschütterungen außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten.

5.8.2 Licht

Auf dem Betriebsgelände ist eine Sicherheits- und Notbeleuchtung enthalten. Eine gezielte Ausleuchtung erfolgt in bestimmten Betriebsbereichen. Eine Ausleuchtung auf Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke erfolgt nicht. Beeinträchtigungen durch Licht sind für die Nachbarn nicht zu erwarten.

5.8.3 Elektromagnetische Felder

Beim Betrieb der Aufbereitungsanlagen entstehen keine elektromagnetischen Felder.



6 ANLAGENSICHERHEIT

6.1 Allgemeine Anlagensicherheit

6.1.1 Mögliche Betriebsstörungen

Als Störfall kommt im Betrieb die Gefahr von Fehlwurfanteilen in Form von flüssigen Abfällen in Betracht.

Eine technische Störung der Brecher- und Siebanlagen und Baumaschinen (Ausfall Motor, elektronische Störung, Verschleiß etc.) führt zu einem Ausfall des Aufbereitungsprozesses.

Eine mechanische Beschädigung (unsachgemäßer Transport, Anfahren, fehlerhafte Wartung etc.) führt gegebenenfalls zu einem Austritt von Betriebsstoffen.

Ein Fehlverhalten beim Bedienen der Brecheranlage führt gegebenenfalls zu Personenschäden durch Verletzung etc..

6.1.2 Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen

Sämtliche Lagerflächen sind wasserundurchlässig ausgeführt, d. h. evtl. flüssige Fehlwurfanteile können nicht in den Boden bzw. in das Grundwasser eindringen. Fehlwurfanteile von flüssigen Abfällen bei der Zwischenlagerung werden durch die Bereithaltung von Bindemitteln gesichert. Sollten flüssige Abfälle in Form von Gebinden, wie Dosen und Kanistern anfallen werden diese in flüssigkeitsdichten Behältern, z. B. Spannringfässern gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zugeführt.

Eine technische Störung hat keine Auswirkung auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit oder die Arbeitnehmer. Bei ordnungsgemäßem Betrieb und regelmäßig durchgeführter Wartung mit Prüfung aller Sicherheitssysteme der Brecher- und Siebanlagen schaltet die Anlage ab und ein weiterer Betrieb ist nicht mehr möglich.

Der Betrieb der Brecher- und Siebanlagen erfolgt ausschließlich auf befestigten Flächen innerhalb der Aufbereitungshalle, welche als dicht gelten (Lagerung von Abfall). Durch eine mechanische Beschädigung austretende Betriebsstoffe werden somit erst einmal auf der Fläche zurückgehalten. Es wird ausreichend Bindemittel vorgehalten, welches bei einem Austritt von Flüssigkeiten eingesetzt werden kann. Die Aufbereitungshalle ist abflusslos ausgeführt.

Für die Brecher- und Siebanlagen wird eine Betriebsanweisung erstellt und öffentlich ausgehängt. Die für den Betrieb der Aufbereitungsanlage verantwortlichen Mitarbeiter werden eingewiesen und regelmäßig geschult. Somit wird eine Fehlbedienung ausgeschlossen.

6.1.3 Brandschutzmaßnahmen

Die Feuerwehr hat einen Hauptangriffsweg über die Zufahrtstraßen Regensburger Ring und An der Lände. Das gesamte Betriebsgelände ist weitläufig und sehr gut zugänglich. Eine gute Erreichbarkeit der wesentlichen Anlagenbereiche für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ist gewährleistet.

Am Standort werden alle notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen, wie



- Vorhandensein von Feuerlöschern in ausreichender Anzahl,
- Einrichtung und Kennzeichnung von Rettungswegen,
- Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter im Brandfall, veranlasst.

Zur Abstimmung detaillierter Brandschutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage zusätzlich eine Begehung mit der zuständigen Feuerwehr Roth vorgesehen.

In den Bauantragsunterlagen in der Anlage zu Kapitel 10 ist ein Brandschutznachweis für die baulichen Anlagen enthalten.

6.2 Angaben zur 12 BImSchV (Störfallverordnung)

Die geplante Einrichtung eines Betriebes zur Zwischenlagerung von Abfällen erfüllt nicht die Voraussetzung im Sinne §3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich). Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung fallen nicht in den angegebenen Mengenschwellen an.

7 ABFÄLLE

Die Brecher- und Siebanlagen behandeln Abfälle, sie produzieren im Betrieb keine eigenen Abfälle. Lediglich bei Wartungsarbeiten können verbrauchte Betriebsstoffe (Altöl, Hydrauliköl etc.) und Betriebsmittel (ölverschmierte Putzlappen, Spraydosen etc.) anfallen, welche über die regulären Entsorgungswege abgegeben werden. Größere Instandsetzungsmaßnahmen an den Maschinen werden am Betriebsstandort nicht durchgeführt.

8 ENERGIEEFFIZIENZ / WÄRMENUTZUNG

Eine Betrachtung der Energieeffizienz und der Wärmenutzung kann für die geplante Anlage nicht durchgeführt werden, da eine Energie- und Wärmenutzung nicht vorgesehen ist.

9 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT DES ANLAGENGRUNDSTÜCKS, BETRIEBSEINSTELLUNG

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

Bei der geplanten Anlage handelt sich um eine Anlage nach Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), gekennzeichnet mit dem Buchstaben E in Spalte d der 4. BImSchV. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) ergibt sich dennoch nicht, da gefährliche Stoffe mit dem Verweis auf die CLP-Verordnung Nr. 1272/2008 und die delegierte Verordnung (EU) 2023/707 definiert sind. Abfall ist diesbzgl. ausgeschlossen. Betriebsstoffe der WKG 1 bis 3 oberhalb der Mengenschwellen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LABO) Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht sind nicht vorhanden.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich, wobei orientierende Altlastenuntersuchungen vorliegen (siehe Anlage 9).



9.2 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung wird der Standort von allen gelagerten Abfällen und Produkten geräumt. Die immissionsschutzrechtlich zu betrachtenden Anlagenteile (hier: Aufbereitungshalle und Schüttboxen) werden stillgelegt. Die mobilen Brecher- und Siebanlagen und die Baumaschinen werden vom Betriebsgelände abgezogen.

Bei baurechtlich genehmigten Anlagenteilen wird eine alternative Nachnutzung geprüft und ggf. angezeigt bzw. hierzu notwendige Genehmigungen eingeholt.

10 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UNTERLAGEN

Für die Errichtung des Betriebs ist eine Baugenehmigung erforderlich. Die entsprechenden Bauantragsunterlagen sind in der Anlage zu Kapitel 10 beigelegt.

11 ARBEITSSCHUTZ UND BETRIEBSSICHERHEIT

Die Entsorgungszentrum Franken GmbH & Co. KG ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb. Die Zertifizierungsurkunde ist in der Anlage zu Kapitel 1 beigelegt.

Alle Mitarbeiter des Unternehmens verfügen durch kontinuierliche Schulungen und Einweisungen über eine weitreichende Sach- und Fachkunde. In Anlage 1 sind die entsprechenden Nachweise für den Betriebsbeauftragten für Abfall und für Immissionsschutz beigelegt.

Für die persönliche Hygiene stehen im Büro- und Sozialgebäude entsprechende Pausen-, Umkleide-, Waschmöglichkeiten sowie Toiletten zur Verfügung. Am Betriebsstandort Regensburger Ring 26 sind für Damen und Herren WC-Anlagen mit Waschgelegenheiten und einem großzügigen Aufenthaltsraum geplant.

Auf dem Betriebsgelände muss Arbeitsschutzkleidung getragen werden.

Dauerarbeitsplätze in Bereichen mit erhöhtem Lärmpegel sind nicht vorhanden. Sollten dennoch lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden, wird vom Personal Gehörschutz getragen.

Zum Schutz der Beschäftigten sind bereits Gefährdungsbeurteilungen erstellt und vor Ort vorhanden. Die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer und Arbeitsplätze werden entsprechend umgesetzt.

Für die Handhabung der Abfälle wird eine Betriebsanweisung erstellt, die sichtbar im Lagerbereich ausgelegt wird.

Alle Mitarbeiter des Unternehmens werden regelmäßig unterwiesen und über Arbeitsschutzmaßnahmen belehrt.

Der Betreiber führt regelmäßige Kontrollen durch, um einen ordnungsgemäßen Zustand zu gewährleisten.



12 GEWÄSSERSCHUTZ

12.1 Schmutzwasser

Im Betrieb der Anlage fällt Schmutzwasser als häusliches Abwasser aus den Sanitäranlagen für das Personal an. Das Schmutzwasser soll in den Abwasserkanal entsorgt werden.

12.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Das entstehende unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen soll gesammelt werden und für die Wasserbedüsung verwendet werden. Es wird von einem negativen Wasserbedarf ausgegangen, d. h. für die Bedüsung muss ggf. Trinkwasser nachgespeist werden. Eine Niederschlagswasserbeseitigung ist nur für den Notfall, in Form eines Überlaufs zur Versickerung vorgesehen. Das verschmutzte Niederschlagswasser aus den Betriebsflächen wird über den Abwasserkanal abgeleitet.

12.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung des Schmutzwassers in den Abwasserkanal wird eine Genehmigung nach § 58 WHG beantragt. Für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswassers wird ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG gestellt.

Die wasserrechtlichen Antragsunterlagen sind in der Anlage zu Kapitel 12 beigelegt.

12.4 Anforderungen nach AwSV

Sämtliche angelieferten Abfälle sind gemäß AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft. Die erzeugten Produkte werden als nicht wassergefährdend eingestuft (nwg).

Die Errichtung des Betriebes erfolgt auf einer bereits vorhandenen Asphaltfläche. Zur Überprüfung der Eignung dieser Flächen, im Hinblick auf die Anforderungen nach AwSV, wurde von der Multivia GmbH & Co. KG ein Gutachten zur Eignungsfeststellung und vom Institut Dr. Gauer GmbH ein Gutachten zur Beurteilung der Dichtigkeit der bestehenden Asphaltflächen und eine Planung zur Erweiterung und Herstellung der wasserundurchlässigen Lagerfläche erstellt. Die Gutachten und die Planung sind in der Anlage zu Kapitel 12 beigelegt.

13 NATURSCHUTZ

Hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Vorgaben im Bebauungsplan maßgebend. Die dort festgelegten Pflanzmaßnahmen werden entsprechend umgesetzt. Der Freiflächengestaltungsplan ist in der Anlage zu Kapitel 2 beigelegt.

14 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Gemäß UVPG Anlage 1 Ziffer 8.7.1.2 und 8.7.2.1 ist für den Standort eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung sind im Prüfkatalog in der Anlage zur Kapitel 14, zusammen mit einem Planauszug des Fachinformationsdienst Naturschutz in Bayern, beigelegt.